

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 18.09.2012 im Sitzungssaal des Rathauses

Alle Mitglieder sind ordnungsgemäß geladen. Erschienen sind nachstehende Mitglieder, also mehr als die Hälfte:

Erster Bürgermeister, Vorsitzender

Greif, Rudolf

Gemeinderatsmitglied

Eger, Johannes
Hauke, Maria
Horner, Andreas
Johrendt, Hildegard
Karl, Johannes
Kipping, Petra
Paulus, Annemarie
Reiß, Heinz
Schäfer, Tassilo
Schelter-Kölpien, Birgit
Schmucker-Knoll, Christa Jugendbeauftragte
Seuberth, Wolfgang
Sprogar, Christian
Veith, Johannes
Winkelmann, Manfred

Sachverständige oder sachkundige Personen

Högg, Hans
Kühnlein, Ralf
Ulm, Dieter

Schriftführer

Racher, Helmut

Die Beschlussfähigkeit ist damit hergestellt.

Entschuldigt fehlen die Gemeinderatsmitglieder:

Gemeinderatsmitglied

Stumptner, Hermann

gesundheitliche Gründe

Tagesordnung:

- 51. Lärmsituation in Bubenreuth; Vorstellung eines Lärmgutachtens**
- 52. Aufstellung des Bebauungsplans "Rothweiher" mit Änderung des Flächennutzungsplans**
 - 52.1 Lärmsituation im Plangebiet und erforderliche Schallschutzmaßnahmen; Vorstellung eines Lärmgutachtens
 - 52.2 Straßenverkehrstechnische Anbindung des Plangebiets; Vorstellung eines Verkehrsgutachtens
 - 52.3 Annahme der Vorentwürfe
- 53. Versorgungsgebäude der Sportanlage am Steinbuckel; Vorstellung eines Baugutachtens**
- 54. Satzung zur Änderung der Straßenausbaubeitragssatzung**
- 55. Änderung der Verwaltungsvereinbarung der Eigentümergeinschaft der Mittelschule Baiersdorf**
- 56. Vorlage der Jahresrechnung der Gemeinde Bubenreuth für das Rechnungsjahr 2011**
- 57. Kenntnisnahmen, Anfragen und Sonstiges**

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um **19:30 Uhr**.

Nach Eröffnung der Sitzung erklärt der Vorsitzende, dass TOP 53 vor allen anderen Punkten behandelt werden soll, um dem dazu geladenen und erschienenen Gutachter eine längere Wartezeit zu ersparen. TOP 55 stellt er zurück, da sich kurzfristig weiterer Abstimmungsbedarf innerhalb der „Eigentümergeinschaft Mittelschule Baiersdorf“ ergeben habe, dem die Verwaltung noch Rechnung tragen wolle.

Einwendungen zur Ladung und zur Tagesordnung werden sodann nicht erhoben.

Gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung am 31.07.2012, die am 07.08.2012 nach Unterbrechung fortgeführt wurde, wendet **GRM Horner** ein, dass nicht vermerkt sei, dass vor der Unterbrechung Herr Zentgraf, danach Herr Racher das Protokoll geführt habe. (*Anmerkung des Verf.: Aus den Aufzeichnungen ergibt sich eindeutig, dass Schriftführer ausschließlich Herr Racher gewesen ist, weshalb diesbezüglich die Niederschrift nicht geändert wird.*)

Darüber hinaus sei zu ergänzen, dass TOP 43 erst aufgerufen und dann erst vertagt wurde, nämlich wegen fehlender Vergleichsangebote.

Den Einwendungen wird einvernehmlich entsprochen.

Lfd. Nr. 51 - Lärmsituation in Bubenreuth; Vorstellung eines Lärmgutachtens

(Zu dem Tagesordnungspunkt ist Herr Hans Högg von Möhler + Partner Ingenieure AG, Bamberg, als Sachverständiger geladen und erschienen.)

Herr Högg bezieht sich zunächst auf seinen Auftrag, wonach er die Lärmsituation im gesamten Ort untersuchen soll, vorrangig aber zunächst für die Bereiche „Posteläcker“ und „Rothweiher“. (*Anm. d. Verf.: Für den erstgenannten Bereich liegt eine Anfrage der Bahn vor, die von der Gemeinde wissen möchte, ob die Lärmschutzanlage im Zuge des in nächster Zeit anstehenden Streckenausbaus nach den planfestgestellten Plänen oder nach Wunsch der Gemeinde in anderer Weise errichtet werden soll.*)

Der Sachverständige stellt seinem Gutachten voran, dass bei der Beurteilung von Verkehrslärm verschiedene Werte maßgeblich sind:

- So gilt für städtebauliche Planungen die DIN 18005, die Richtwerte als Obergrenzen für Baugebietstypen vorgibt; für allgemeine Wohngebiete sind dies 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts; die Richtwerte dürfen unter bestimmten (hier nicht näher zu erläuternden) rechtfertigenden Gründen überschritten werden.
- Für die Errichtung oder Erweiterung von Verkehrswegen schreibt die Verkehrslärmschutzverordnung (16. Bundesimmissionsschutzverordnung – 16. BImSchV) Grenzwerte zwingend vor, und zwar bei Verkehrslärm, der auf allgemeine Wohngebiete einwirkt 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts; diese Werte sind zwingend auch in der Bauleitplanung einzuhalten.
- Schließlich gehen das Umweltbundesamt und die Rechtsprechung davon aus, dass ab Pegelwerten von 65 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts Gesundheitsgefährdungen nicht mehr ausgeschlossen werden können.

Der Gutachter beleuchtet sodann die Lärmsituation der Posteläcker zum einen wie sie sich darstellt, wenn von der Bahn lediglich eine 3,5 m hohe Lärmschutzwand außen an der Trasse und eine 4,0 m hohe Mittelwand (Höhe über Schienenoberkante) zwischen dem zweiten und dem dritten Gleis entsprechend dem Planfeststellungsbeschluss errichtet würde („Planfall“) und zum anderen für den Fall, dass für eine beabsichtigte Wohnbebauung ein „modifiziertes aktives Schallschutzkonzept“ zum Tragen käme. Dabei geht er von prognostizierten Verkehrsmengen auf Straßen und Schienen aus – bei letzteren von den von der Bahn ihren Planungen zugrundegelegten Mengenangaben.

Festzustellen sei für den Planfall zudem, dass die Lärmbelastung des Gebiets tagsüber zu rund 90 % und nachts zu 60 % vom Straßenverkehr herrühre, wohingegen der Anteil der Bahn lediglich die restlichen 10 % tags und 40 % nachts ausmache. Da demnach der auf die Posteläcker einwirkende Lärm hauptsächlich vom Straßenverkehr verursacht werde, könne er durch die planfestgestellten Schallschutzmaßnahmen der Bahn auch nur ungenügend abgeschirmt werden.

So werden für eine Wohnbebauung

- tagsüber die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung in nahezu der Hälfte des Gebiets überschritten und nur in einem schmalen Band entlang der Birkenallee die Richtwerte der DIN 18005 tagsüber eingehalten,
- nachts die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung im gesamten Gebiet überschritten, wobei in der Hälfte des Gebiets die nächtliche Lärmbelastung sogar oberhalb der vom Umweltbundesamt gezogenen „Schmerzgrenze“ liegt.

Würde das modifizierte aktive Schallschutzkonzept verwirklicht, das beispielsweise in einer 10 m hohen Wall-/Wandkombination an der Ostseite der Bahntrasse bestehen könnte, die anstelle der 3,5 m hohen Lärmschutzwand zu errichten wäre, reduzierten sich die Pegel um 2 bis 3 dB(A) im Mittel, so dass tagsüber die Grenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung im gesamten Gebiet eingehalten werden könnten, wohingegen im gesamten Gebiet die Grenzwerte nachts weiterhin überschritten würden. Daraus folge, dass für die Nacht zusätzliche Maßnahmen des passiven Schallschutzes an den Wohngebäuden vorgeschrieben werden müssten, etwa dass schutzbedürftige Aufenthaltsräume Fenster nur auf der dem Lärm abgewandten Seite erhalten oder dass sonstige baulich-technische Vorkehrungen zu treffen sind (z. B. Wintergärten, Prallscheiben, Schallschutzloggien, vorgehängte Fassaden, schalldämmende Lüftungseinrichtungen).

In der anschließenden Aussprache beantwortet der Gutachter die zahlreichen Fragen der Gemeinderatsmitglieder.

Lfd. Nr. 52 - Aufstellung des Bebauungsplans "Rothweiher" mit Änderung des Flächennutzungsplans

Lfd. Nr. 52.1 - Lärmsituation im Plangebiet und erforderliche Schallschutzmaßnahmen; Vorstellung eines Lärmgutachtens

(Zu dem Tagesordnungspunkt ist Herr Hans Högg von Möhler + Partner Ingenieure AG, Bamberg, als Sachverständiger geladen und erschienen.)

Der Gutachter stellt die Ergebnisse seiner Lärmuntersuchung des Plangebiets „Rothweiher“ vor, das als allgemeines Wohngebiet entwickelt werden soll. Auch das Plangebiet leidet wie ganz Bubenreuth unter dem Verkehrslärm. Dabei überwiegt tagsüber der Straßenlärm den Bahnlärm, wohingegen sich die Situation nachts umkehrt (tags: Straßenlärm 65 %, Bahnlärm 35 %; nachts Straßenlärm 25 %, Bahnlärm 75 %).

Für die Aufstellung des Bebauungsplans maßgeblich sind zunächst die im Städtebau für allgemeine Wohngebiete geltenden Richtwerte der DIN 18005 mit 55/45 dB(A) tags/nachts.

Ohne weitere Lärmschutzmaßnahmen kann der maßgebliche Richtwert tagsüber für nahezu das gesamte Gebiet eingehalten werden, ausgenommen jedoch ein etwa 30 m breiter, unmittelbar an die Scherleshofer Straße angrenzender Streifen, der vor dem Lärm dieser Straße durch eine kleine Schutzwand von 2,5 m Höhe geschützt werden müsste.

Nachts allerdings kann der Richtwert von 45 dB(A) nahezu im gesamten Plangebiet und der Grenzwert nach der Verkehrslärmschutzverordnung von 49 dB(A) noch im westlichen Bereich des Gebiets nicht eingehalten werden. Während sich die bloße Überschreitung des Richtwertes (bis hin zum Grenzwert) mit besonderen städtebaulichen Bedingungen rechtfertigen lässt, erfordert die Überschreitung des Grenzwertes einen Schallschutz. Da Maßnahmen des aktiven Schallschutzes nicht zum Ziel führen, bedarf es im westlichen Bereich des Gebiets passiver Schallschutzmaßnahmen an den zu errichtenden Wohngebäuden, für die entsprechende Festsetzungen in den Bebauungsplan aufzunehmen sind (Fenster schutzbedürftiger Aufenthaltsräume nur an der dem Lärm abgewandten Seite der Gebäude, Wintergärten, Prallscheiben, Schallschutzloggien, vorgehängte Fassaden, schalldämmende Lüftungseinrichtungen).

Insgesamt bewertet der Gutachter die Immissionssituation des Rothweihergebiets als wesentlich günstiger als die der Posteläcker.

In der Aussprache wird die Frage aufgeworfen, ob die schalltechnische Betrachtung auch den Lärm der in der Nähe befindlichen Sportanlage berücksichtigt. Dies bejaht der Gutachter; die Immissionen aus der Sport- und der Skate-Anlage, dem Bolz- und Kinderspielplatz würden von der an der Scherleshofer Straße erforderlichen Lärmschutzwand abgefangen – weitergehender Maßnahmen bedürfe es nicht.

Lfd. Nr. 52.2 - Straßenverkehrstechnische Anbindung des Plangebiets; Vorstellung eines Verkehrsgutachtens
--

(Zu dem Tagesordnungspunkt ist Herr Ralf Kühnlein von Höhnen & Partner Ingenieurgesellschaft, Bamberg, als Sachverständiger geladen und erschienen.)

Der Gutachter beschreibt zunächst seine Vorgehensweise. Demnach wurden zunächst an mehreren Messpunkten, insbesondere auch an betroffenen Verkehrsknoten (Einmündungen der Bussardstraße in die Scherleshofer Straße, der Scherleshofer Straße in die Hauptstraße, der Birkenallee in die Hauptstraße, der Straße Am Entlesbach in die Hauptstraße u.a.), umfangreiche, sich über eine ganze Woche erstreckende Verkehrszählungen durchgeführt. In die örtlich erhobenen Daten wurden sodann die Ergebnisse überörtlicher Verkehrsermittlungen einbezogen und daraus eine Verkehrsanalyse erstellt.

Im Anschluss habe er nach einem standardisierten Verfahren eine Verkehrsaufkommensberechnung für das Rothweihergebiet entsprechend dessen Gebietstyp als „Allgemeines Wohngebiet“ durchgeführt, wobei ein maximales Verkehrsaufkommen zugrunde gelegt und selbst ein zusätzlicher Verkehr berücksichtigt wurde, der aus dem von der Stadt Baiersdorf am Rande von Igelsdorf geplanten (nunmehr aber nicht mehr weiter verfolgten) Wohnbau- gebiet „Am Sonnenhügel“ zu erwarten war.

Die Berechnung habe ergeben, dass die Scherleshofer Straße mit maximal 685 zusätzlichen Fahrten täglich belastet wird. Das entspricht einer Zunahme von 26 % im Bereich der Gartenstraße (bisher: 2.665 Fahrten/künftig: 3.350 Fahrten) und von 48 % im Bereich südlich der Bussardstraße (1.415/2.100). In der Spitzenstunde am Vormittag seien künftig 48 und in der am Nachmittag 55 zusätzliche Kfz zu erwarten.

Der Scherleshofer Straße komme bisher schon eine wichtige Sammelfunktion im örtlichen Verkehrsnetz zu und sie sei überdies Teil der Gemeindeverbindungsstraße Bubenreuth – Igelsdorf. Sie sei damit als dörfliche Hauptstraße nach den Richtlinien für die Anlage von Straßen (RASt 06) der Kategorie HS IV zuzuordnen. Dies zeige auch ihr Ausbaustand mit einer Fahrbahnbreite von ca. 6,0 m, der den typischen Begegnungsfall Lkw/Pkw ermögliche, eingeschränkt auch die Begegnung zweier Lkws. Gemäß RASt 06 erlauben Sammelstraßen eine mögliche Verkehrsstärke von 400 Kfz/Stunde bis 1.000 Kfz/Stunde. Damit liege der ohnehin großzügig berechnete Prognoseverkehr mit maximal 275 Kfz/Stunde noch weit unterhalb der Richtwerte. Auch die mit dem zusätzlichen Verkehr einhergehende Zunahme des Verkehrslärms betrage nur zwischen 0,7 dB(A) und 1,5 dB(A), womit ein Anspruch auf Maßnahmen nach der Verkehrslärmschutzverordnung nicht ausgelöst werde.

Kritisch ist jedoch die Verkehrszunahme an der Einmündung der Scherleshofer Straße und der Hans-Paulus-Straße in die Hauptstraße zu sehen. Diese nur befriedigend ausgebaute Kreuzung sei bereits jetzt mit täglich rund 10.100 Kfz belastet. Zu befürchten sei im angenommenen ungünstigsten Fall, dass dort für den aus der Hans-Paulus-Straße kommenden Verkehr Wartezeiten von 45 Sekunden und mehr entstünden. Dies bedeute, dass die Kreuzung an ihre Kapazitätsgrenze gelangt sei, bei der geringe Verschlechterungen der Einflussgrößen zum Verkehrszusammenbruch führten. Sollte dies nach vollständiger Belegung des Baugebiets zu beobachten sein, müsste eine „Vollsignalisierung“ eingerichtet werden, d.h. die Kreuzung wäre mit einer Ampel zu regeln.

Als Fazit hält der Gutachter fest, dass die berechneten zusätzlichen Verkehre aus dem Gebiet Rothweiher der Gemeinde Bubenreuth – gegebenenfalls auch aus dem Gebiet Am Sonnenhügel in Igelsdorf – vom vorhandenen Straßennetz in Bubenreuth aufgenommen und abgewickelt werden können, insbesondere erlaube die Scherleshofer Straße hinsichtlich ihres vorhandenen Straßenquerschnitts und der ihr bisher schon zukommenden Straßenkategorie diese Zunahme. Die geringfügige Erhöhung des Verkehrslärms sei praktisch nicht wahrnehmbar.

Schließlich greift der Gutachter den Vorschlag der Bürgerversammlung auf, zur Entlastung der Scherleshofer Straße abzweigend von der Neuen Straße durch das sogenannte „Hoffeld“ eine Straße bis zu dem Rothweihergebiet neu anzulegen. Für diese rund 800 m lange „Spange“ sei mit Baukosten nicht unter 1,0 Mio. EUR zu rechnen, weshalb sie als reine Umfahungsstraße kein ausreichendes Kosten-Nutzen-Verhältnis aufweise. Sollte aber das Gewerbegebiet Hoffeld einmal erschlossen werden, sei die Fortführung der Erschließungsstraße bis zum Rothweihergebiet durchaus sinnvoll.

In der Aussprache bezweifelt **GRM Winkelmann** die Aussage des Gutachters zu dem von dem zusätzlichen Verkehr in der Scherleshofer Straße erzeugten Lärm. Die nach dessen Meinung objektiv kaum wahrnehmbare Zunahme des Lärms werde möglicherweise von den betroffenen Anliegern der Scherleshofer Straße subjektiv als wesentlich stärker empfunden.

Lfd. Nr. 52.3 - Annahme der Vorentwürfe

(Nach Aufruf des Unterpunktes erklärt Erster Bürgermeister Greif, dass er persönlich beteiligt ist und übergibt den Vorsitz an Zweiten Bürgermeister Seuberth.)

In der Sitzung am 31.01.2012 wurde beschlossen, den (nicht beschlussmäßig behandelten) Vorentwurf des Bebauungsplans und die zu seiner Aufstellung erforderliche Änderung des Flächennutzungsplans im Rahmen einer Bürgerversammlung vorzustellen und die Planung mit den Bürgern zu erörtern.

Die Bürgerversammlung hat am 08.03.2012 stattgefunden, die dort geäußerten Anregungen und Bedenken wurden in der Gemeinderatssitzung am 27.03.2012 behandelt. Dabei wurde der Verwaltung aufgegeben, zur straßenverkehrstechnischen Anbindung des Gebiets ein **Verkehrsgutachten** einzuholen, mit dem geklärt werden sollte,

- ob die neuen Bauflächen über die Scherleshofer Straße ausreichend angebunden werden können und
- ob der zu erwartende zusätzliche Verkehr – auch aus dem möglichen Baugebiet „Sonnenhügel“ der Stadt Baiersdorf – über die Scherleshofer Straße ohne wesentliche Beeinträchtigung der derzeitigen Situation abgewickelt werden kann.
- In die Betrachtung sollte auch die Möglichkeit einer Spange durch das Hoffeld mit ihren Kosten und Nutzen einbezogen werden.

Bereits mit Beschluss vom 28.02.2012 hatte der Gemeinderat (im nichtöffentlichen Teil der Sitzung) eine **schalltechnische Untersuchung** des Gesamtortes unter besonderer Würdigung der Situation des Baugebiets „Rothweiher“ in Auftrag gegeben.

Beide Gutachten liegen vor und wurden unter den beiden vorangegangenen Unterpunkten des Tagesordnungspunktes vorgestellt.

Die Scherleshofer Straße erlaubt demnach die verkehrstechnische Anbindung des Gebiets, insbesondere ist sie gut in der Lage, den zu erwartenden zusätzlichen Verkehr aufzunehmen und abzuführen; unter Umständen ist aber eine Ampelregelung an der Einmündung in die Hauptstraße erforderlich. Die Auswirkungen des zusätzlichen Verkehrs auf die Lärmsituation werden als „äußerst gering“ beschrieben.

Zum Schutz des Baugebiets vor Verkehrs- und Anlagenlärm (Scherleshofer Straße, Sportgelände, Bolz- und Spielplatz) bedarf es einer kleinen Lärmschutzanlage sowie zusätzlicher Maßnahmen des passiven Schallschutzes (Schallschutzfenster, Lüftungsanlagen, Wohnräume auf der schallabgewandten Seite der Gebäude).

In der Aussprache erklärt **GRM Karl**, dass die SPD-Fraktion das Baugebiet für überdimensioniert halte und deshalb dem Vorentwurf nicht zustimmen könne.

GRM Horner hält das Gebiet nicht mehr für erforderlich, da der Schweinemastbetrieb nun nicht wie bisher befürchtet auf Bräuningshofer Flur nördlich der Vogelsiedlung, sondern aufgrund höchstrichterlicher Entscheidung (VGH-Beschluss) an der Gemarkungsgrenze nach Igersdorf errichtet werden kann. Außerdem verlaufe über das Gebiet die Trasse der Hoch-

wasserableitung. Die Planungen für den dort noch auszuführenden zweiten Bauabschnitt seien noch nicht abgeschlossen.

GRM Horner stellt deshalb folgenden

1. Antrag:

TOP 52.3 möge abgesetzt werden.

und folgenden

2. Antrag:

Über den 1. Antrag möge namentlich abgestimmt werden.

Der Vorsitzende lässt zunächst über den **2. Antrag** abstimmen:

Anwesend: 16 / mit 1 gegen 14 Stimmen

(Erster Bürgermeister Greif nimmt wegen persönlicher Beteiligung an der Abstimmung nicht teil. Aufgrund des Abstimmungsergebnisses ist der Antrag abgelehnt.)

Ohne weitere Beratung wird sodann über den **1. Antrag** abgestimmt:

Anwesend: 16 / mit 4 gegen 11 Stimmen

(Erster Bürgermeister Greif nimmt wegen persönlicher Beteiligung an der Abstimmung nicht teil. Aufgrund des Abstimmungsergebnisses ist der Antrag abgelehnt.)

Nach Abschluss der Beratung beschließt der Gemeinderat wie folgt:

Beschluss:

Der Gemeinderat von Bubenreuth nimmt die von dem Planungsbüro „Projekt 4“ in Zusammenarbeit mit der Verwaltung ausgearbeiteten Vorentwürfe des Bebauungsplans „Rothweiher“ nach dem Stand vom 30.11.2011 sowie der im Parallelverfahren durchzuführenden (2.) Änderung des Flächennutzungsplans nach dem Stand vom 23.11.2011 mit der Maßgabe an, dass die Erkenntnisse aus dem heute vorgestellten Lärmgutachten (*Endausfertigung: 21.09.2012; Ergänzung d. Verf.*) in den Vorentwurf des Bebauungsplans eingearbeitet werden, und beauftragt die Verwaltung, auf diesen Grundlagen die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Anwesend: 16 / mit 9 gegen 6 Stimmen

(Erster Bürgermeister Greif nimmt wegen persönlicher Beteiligung an Beratung und Abstimmung nicht teil. GRM Horner und GRM Karl stimmen mit „nein“.)

**Lfd. Nr. 53 - Versorgungsgebäude der Sportanlage am Steinbuckel;
Vorstellung eines Baugutachtens**

(Zu dem Tagesordnungspunkt ist Herr Dieter Ulm von der gleichnamigen Ingenieurgesellschaft, Erlangen, als Sachverständiger geladen und erschienen.)

Der Sachverständige hat die Schäden am Versorgungsgebäude des Sportvereins begutachtet. Demnach wurden die Fliesen im Bereich der Duschen ohne die erforderliche oder auf eine ist nur mangelhafte Abdichtung des Mauerwerks verlegt. Dadurch gelange das Wasser in den Estrich, wo es von der vorhandenen Abdichtung der Bodenwanne aufgefangen werde, sich dort sammelt und schließlich von unten her die Wände durchfeuchte, und zwar sowohl auf der Innen- als auch auf der Außenseite des Gebäudes.

Zur Schadensbeseitigung sind im gesamten Gebäude die Böden einschließlich Estrich und die Wandfliesen mit dem Putz bis zu einer bestimmten Höhe sowie partiell auch der Außenputz zu erneuern. Für Abriss und Wiederherstellung entstehen Kosten von voraussichtlich 50.000 EUR bis 55.000 EUR. Erfolgt die Abbrucharbeiten in Eigenregie des SVB, so könnten damit geschätzt lediglich etwa 4.000 EUR eingespart werden.

Das Gebäude ließe sich trotz der Schäden vorübergehend weiter wie bisher nutzen, wodurch sich der schon vorhandene Schaden nur noch geringfügig verschlimmern könne. Der Aufwand für die Schadensbeseitigung werde sich jedenfalls dadurch nicht erhöhen.

In der Beratung möchte ein Teil des Gemeinderats sofort einen Beschluss über das weitere Vorgehen herbeiführen und gegebenenfalls auch schon Sanierungsmaßnahmen einleiten. Unter Hinweis auf die Tagesordnung, die nur eine Information vorsehe, lässt der Vorsitzende diesbezügliche Anträge nicht zu. Außerdem könnten ausgabewirksame Beschlüsse ohnehin nicht gefasst werden, da keine Haushaltsmittel zur Verfügung stünden.

GRM Schelter-Kölpfen möchte, dass zuvorderst der Schaden dokumentiert und sodann die Haftungsfrage in nichtöffentlicher Sitzung mit dem Ziel geprüft werde, die Verantwortlichen in Regress zu nehmen.

Lfd. Nr. 54 - Satzung zur Änderung der Straßenausbaubeitragssatzung

Gemäß den unter TOP 34 der Gemeinderatssitzung vom 03.07.2012 und unter TOP 45 der Gemeinderatssitzung vom 31.07.2012 gefassten Beschlüssen soll die Ausbaubeitragssatzung (ABS) vom 10.08.2005 in der dort genannten Weise geändert werden. Dazu bedarf es einer Änderungssatzung, wie sie in dem nachfolgenden Beschlussvorschlag wiedergegeben ist.

Die ABS wurde am 10.08.2005 ausgefertigt und am 17.08.2005 bekanntgemacht. Sie ist gemäß ihrem § 13 eine Woche nach ihrer Bekanntmachung, somit zum 25.08.2005, in Kraft getreten.

Ohne weitere Beratung fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

Die Gemeinde Bubenreuth erlässt folgende Satzung:

**>> Satzung der Gemeinde Bubenreuth
zur Änderung der Ausbaubeitragssatzung**

Vom (Ausfertigungsdatum)

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Bubenreuth folgende Satzung:

§ 1 Änderung einer Satzung

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen, Parkplätzen und Grünanlagen der Gemeinde Bubenreuth (Ausbaubeitragssatzung– ABS) vom 10. August 2005 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 3.20 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Nrn. 3.21 und 3.22 werden Nrn. 3.20 und 3.21.

2. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Eigenbeteiligung der Gemeinde beträgt bei

- 1. Maßnahmen an Ortsstraßen
(§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4.1, Nr. 5 und Nr. 6.1)

1.1 Anliegerstraßen

- a) Fahrbahn 35 v. H.
- b) Radwege 35 v. H.
- c) Gehwege 35 v. H.
- d) gemeinsame Geh- und Radwege 35 v. H.
- e) unselbständige Parkplätze 35 v. H.
- f) Mehrzweckstreifen 35 v. H.
- g) Beleuchtung und Entwässerung 35 v. H.
- h) unselbständige Grünanlagen 35 v. H.

1.2 Haupterschließungsstraßen

a) Fahrbahn	60 v. H.
b) Radwege	45 v. H.
c) Gehwege	45 v. H.
d) gemeinsame Geh- und Radwege	45 v. H.
e) unselbständige Parkplätze	45 v. H.
f) Mehrzweckstreifen	45 v. H.
g) Beleuchtung und Entwässerung	45 v. H.
h) unselbständige Grünanlagen	45 v. H.

1.3 Hauptverkehrsstraßen

a) Fahrbahn	75 v. H.
b) Radwege	50 v. H.
c) Gehwege	50 v. H.
d) gemeinsame Geh- und Radwege	50 v. H.
e) unselbständige Parkplätze	50 v. H.
f) Mehrzweckstreifen	50 v. H.
g) Beleuchtung und Entwässerung	50 v. H.
h) unselbständige Grünanlagen	50 v. H.

2. Maßnahmen an Ortsdurchfahrten

2.1 Überbreiten der Fahrbahn (§ 5 Abs. 1 Nr. 2.1)	75 v. H.
2.2. Gehwege der Ortsdurchfahrt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2.2)	50 v. H.
2.3. Radwege der Ortsdurchfahrt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2.3)	50 v. H.
2.4 gemeinsame Geh- und Radwege der Ortsdurchfahrt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2.4)	50 v. H.
2.5 unselbständige Parkplätze (§ 5 Abs. 1 Nr. 4.1)	50 v. H.

2.6	unselbständige Grünanlagen (§ 5 Abs. 1 Nr. 6.1)	50 v. H.
2.7	Beleuchtung und Entwässerung	50 v. H.
3.	Maßnahmen an beschränkt-öffentlichen Wegen	
3.1	selbständige Gehwege (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.1)	45 v. H.
3.2.	selbständige Radwege (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.2)	55 v. H.
3.3.	selbständige gemeinsame Geh- und Radwege (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.3)	50 v. H.
3.4	unselbständige Grünanlagen (§ 5 Abs. 1 Nr. 6.1)	50 v. H.
3.5	Beleuchtung und Entwässerung	50 v. H.
4.	verkehrsberuhigte Bereiche (§ 5 Abs. 1 Nr. 1.7)	
4.1	als Anliegerstraße (§ 7 Abs. 4 Nr. 1)	
	a) Mischflächen	35 v. H.
	b) für die übrigen Teileinrichtungen gelten die Regelungen in Nr. 1.1 entsprechend	
4.2	als Haupterschließungsstraße (§ 7 Abs. 4 Nr. 2)	
	a) Mischflächen	55 v. H.
	b) für die übrigen Teileinrichtungen gelten die Regelungen in Nr. 1.2 entsprechend	
5.	Fußgängerbereiche (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.5)	50 v. H.
6.	unbefahrbare Wohnwege (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.4)	35 v. H.
7.	selbständige Parkplätze (§ 5 Abs. 1 Nr. 4.2)	55 v. H.
8.	selbständige Grünanlagen (§ 5 Abs. 1 Nr. 6.2)	55 v. H.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 25. August 2005 in Kraft.

(Ausfertigung) <<

Anwesend: 16 / mit 15 gegen 1 Stimme

Lfd. Nr. 55 - Änderung der Verwaltungsvereinbarung der Eigentümergemeinschaft der Mittelschule Baiersdorf

(zurückgestellt)

Lfd. Nr. 56 - Vorlage der Jahresrechnung der Gemeinde Bubenreuth für das Rechnungsjahr 2011

Die Jahresrechnung für das Rechnungsjahr 2011 wurde gemäß Art. 102 Gemeindeordnung (GO) vollständig erstellt und durch einen Rechenschaftsbericht erläutert. Sie wird nach Art. 102 Abs. 2 GO dem Gemeinderat vorgelegt, der dies zur Kenntnis nimmt.

Lfd. Nr. 57 - Kenntnisnahmen, Anfragen und Sonstiges

Der **Vorsitzende** gibt folgendes bekannt:

- Nachdem das **Graffiti an der Wasseraufbereitungsanlage** beseitigt worden war, sind nun am zurückliegenden Wochenende sogar zwei Wände beschmiert worden.
- Erneut liegt eine schriftliche Beschwerde wiederum der Nachbarn des Spielplatzes an der Schule über den „**Kinderlärm**“ vor. Sie fordern die Gemeinde auf, in irgendeiner Weise Abhilfe zu schaffen. Darüber erhebt sich eine leidenschaftliche, kontrovers geführte Diskussion. Der Vorsitzende will verschiedene Möglichkeiten prüfen.
- Klage werde von Bewohnern des Seniorenheimes darüber geführt, dass Radfahrer (jeden Alters) den eindeutig als solchen beschilderten **Fußweg über den Eichenplatz** als Abkürzung nehmen und dabei die Fußgänger ganz erheblich gefährden. Die Gemeinde werde deshalb jetzt als letztes Mittel Schranken anbringen lassen, die mit Rollstühlen umfahren werden können.
- Der Vorsitzende gibt einen **Sachstandsbericht** über erledigte Anfragen.

Äußerungen aus dem Gemeinderat:

- **GRM Johrendt** hält die erweiterte und neu gestaltete Urnenstelen-Anlage am Friedhof insgesamt für gut gelungen, nur die hellroten Fliesen vor den Wänden empfindet sie als unpassend.

- **GRM Schelter-Kölpien** möchte, dass die Gemeinde etwas dagegen unternimmt, dass erneut der ganze Ort mit Wäschekörben für eine Altwarensammlung vollgestellt ist.

Äußerungen aus der Zuhörerschaft:

(keine)

Ende: 22:20 Uhr

Rudolf Greif
Vorsitzender

Helmut Racher
Schriftführer